

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 02. Dezember 2015, die 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 2016 und die 2. Änderungssatzung vom 1. Februar 2017 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 08. Oktober 2014 (GVBl. I Nr. 16/2014, S. 221), am 02. Dezember 2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 15. Juli 2016 die 1. Änderung und am 1. Februar 2017 die 2. Änderung

**Prüfungsordnung
für den internationalen Kooperationsstudiengang
„International Political Economy“
mit dem Abschluss (double degree)
„Master of Science (M.Sc.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg und
der School of Economic, Political and Policy Sciences
der University of Texas in Dallas
vom 02. Dezember 2015
in der Fassung vom 1. Februar 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 16/2016) am 09.02.2016

die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 61/2016) am 23.09.2016

die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 15/2017) am 06.03.2017

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/16_2016.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/61_2016.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/15_2017.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 2a Studiengangskoordination
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 8 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- § 9 Studienaufenthalte im Ausland
- § 10 Strukturvariante
- § 11 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 12 Praxismodule und Profilmodule
- § 13 Modulanmeldung
- § 14 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 15 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 16 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 19 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 22 Prüfungsleistungen
- § 23 Prüfungsformen
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 26 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 27 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 30 Freiversuch
- § 31 Wiederholung von Prüfungen
- § 32 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 34 Zeugnis
- § 35 Urkunde
- § 36 Diploma Supplement
- § 37 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 39 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren für den Bereich Volkswirtschaftslehre
- Anlage 5: Notenumrechnung
- Anlage 6: Muster (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der

Prüfungsleistungen im englischsprachigen Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ mit dem Abschluss (double degree) „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der Fachbereich 02 (Wirtschaftswissenschaften) der Philipps-Universität Marburg und die School of Economic, Political and Policy Sciences der University of Texas in Dallas haben einen Kooperationsvertrag unterzeichnet, der die Modalitäten der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im Rahmen des gemeinsamen Masterprogramms regelt. Die Erstellung der Prüfungsordnung des „double degree“ Masterstudiengangs erfolgte auf der Basis dieses Kooperationsvertrags. Änderungen, die den Kooperationsvertrag und damit auch die Prüfungsordnung betreffen, werden von beiden Partnern gemeinsam getroffen. Der Prüfungsausschuss hat bei der Wahrung seiner Aufgaben die Regelungen des Kooperationsvertrages zu beachten.

§ 2 Ziele des Studiums

Der englischsprachige Kooperationsstudiengang Master of Science (M.Sc.) „International Political Economy“ (IPE) wird gemeinschaftlich durch die Philipps-Universität Marburg und die University of Texas in Dallas ausgerichtet. Der Masterstudiengang ist explizit interdisziplinär als Kombination zweier Komponenten konzipiert: volkswirtschaftliche Theorien und Methoden verbunden mit politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden.

Die im Rahmen des Studiengangs angebotenen Module finden an beiden Hochschulen statt, wobei deren Aufteilung der jeweiligen thematischen Expertise der beteiligten Hochschulen Rechnung trägt. Marburg trägt primär die Ausbildung in der Volkswirtschaftslehre (VWL), während Dallas primär die Ausbildung in der Politikwissenschaft übernimmt. Einerseits werden zentrale Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich VWL abgedeckt (Mikro- und Makroökonomie, Ökonometrie, spezialisierte Kurse). Andererseits werden zentrale Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich Politikwissenschaft abgedeckt (Internationale Beziehungen, Komparative Politikwissenschaft, qualitative und quantitative sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, spezialisierte Kurse). Durch den Besuch der Studienorte Dallas und Marburg können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Unterschiede zwischen dem akademischen Umfeld in den USA und Deutschland kennenlernen und regionenspezifische Kompetenzen erwerben.

Der Studiengang bereitet seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer somit systematisch auf eine Berufspraxis als breit ausgebildete Fachleute im Überlappungsbereich internationaler Politik und internationaler Wirtschaft aus. Damit zielt die Ausbildung auf eine Vorbereitung für Tätigkeiten in privaten und staatlichen internationalen Organisationen, aber auch in privaten und staatlichen nationalen Organisationen mit internationalem Bezug ab. Damit verbunden ist der Erwerb interdisziplinärer Kompetenz im Schnittbereich von Ökonomie und Politikwissenschaft und interkultureller Kompetenz in zwei wichtigen Industrieländern.

Die Studierenden lernen die wissenschaftliche Anwendung zentraler Forschungsmethoden der VWL und der Politikwissenschaft. Diese Methoden erlauben es den Studierenden, sich mit internationalen politischen und wirtschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Durch die Einbindung von Fallstudien und Übungseinheiten trägt der Studiengang der Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung. Die Masterarbeit verbindet die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums mit einer Anwendung auf relevante Forschungsfragen der Internationalen Politischen Ökonomie (IPO).

Um der Komplexität der IPÖ gerecht zu werden, sind die Module des Masterstudiengangs von einer Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze gekennzeichnet. Die Studierenden sollen dadurch lernen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und ein Problem von unterschiedlichen Gesichtspunkten her zu analysieren. Darüber hinaus sorgt die explizit gewünschte Interdisziplinarität im Studiengang dafür, dass eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur gefördert wird.

Mögliche Berufsbilder der Absolventinnen und Absolventen finden sich im Bereich privater internationaler Organisationen (z. B. multinationale Unternehmen oder NGOs), staatlicher internationaler Organisationen (z. B. Weltbank oder Internationaler Währungsfonds) und Forschungsinstitute, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien und Verbänden mit internationalem Bezug. Der Studiengang bereitet seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer somit systematisch auf eine Berufspraxis als breit ausgebildete Fachleute im Überlappungsbereich internationaler Politik und internationaler Wirtschaft aus. Weiterhin bereitet der M.Sc. die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion im Bereich IPÖ, vor.

§ 2a Studiengangskoordination

(1) Um die Umsetzung der im Kooperationsvertrag aufgeführten Vereinbarungen sicherzustellen, wird ein *Program Committee* eingerichtet. Dem *Program Committee* obliegt die Koordination aller Studienangelegenheiten, die beide beteiligten Hochschulen betreffen (z. B. Sicherstellung des Lehrangebots, Durchführung der Bewerberinnen- und Bewerberauswahl etc.). Darüber hinaus können inhaltliche Änderungen am Kooperationsstudiengang vom *Program Committee* vorgeschlagen werden.

(2) Das *Program Committee* setzt sich aus jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrern der Philipps-Universität Marburg sowie der University of Texas in Dallas zusammen.

(3) Die Mitglieder des *Program Committee* bestimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Für die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ist eine absolute Mehrheit notwendig. Beschlüsse des *Program Committee* werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen sowohl der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als auch die School of Economic, Political and Policy Sciences der University of Dallas den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ (double bzw. dual degree).

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Politikwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss bzw. in vergleichbaren Hochschulabschlüssen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse erworben, d. h. mindestens 72 Leistungspunkte (ECTS) in wirtschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/innen, Statistik) erbracht worden sein. Hierbei müssen mindestens 54 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern erbracht worden sein.

Der Bachelorabschluss bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss mit politikwissenschaftlichen Schwerpunkt oder einem angrenzenden Fachgebiet muss mindestens mit einem Notendurchschnitt von B (das entspricht der Note 2,0 „gut“) oder besser bewertet sein. Nähere Informationen finden sich unter:

<http://catalog.utdallas.edu/2014/graduate/admission>.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Es sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee*.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee*.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bereich Volkswirtschaftslehre regelt Anlage 4.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bereich Politikwissenschaft sind den Seiten den UT Dallas zu entnehmen

<http://catalog.utdallas.edu/2014/graduate/admission>.

(7) Der Studiengang steht zwar sowohl Wirtschaftswissenschaftlern bzw. Wirtschaftswissenschaftlerinnen als auch Politikwissenschaftlern bzw. Politikwissenschaftlerinnen offen, aber nur Wirtschaftswissenschaftler bzw. Wirtschaftswissenschaftlerinnen können sich in Marburg immatrikulieren und dort das Studium aufnehmen, während Politikwissenschaftler bzw. Politikwissenschaftlerinnen ihr Studium in Dallas zu den dort vorgesehenen Zugangsbedingungen und den ebenfalls dort anfallenden Studiengebühren beginnen müssen.

(8) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(9) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung des *Program Committees*. Bei Bedarf kann das *Program Committee* die Auswahl der Studierenden auch an eine gemeinsame Eignungsfeststellungskommission der beiden Universitäten delegieren.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der internationale Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ gliedert sich in die Studienbereiche „International Politics“, „International Economics“, „Research Methods“, „Economics Electives“, „Political Science Electives“ sowie „Master's Thesis“.

(2) Die Module der ersten beiden Fachsemester finden für die Studierenden an der Universität statt, bei der sie sich beworben haben und zum Studium zugelassen wurden. Semester 3 und 4 finden an der jeweiligen Partneruniversität statt.

(3) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau. Dabei entspricht eine credit hour etwa 3,4 Leistungspunkten.

Studienanfang in Marburg:

Studienbereich	Marburg bzw. Dallas	LP/hours
International Politics	Dallas	6 hours (20 LP)
International Economics (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	12 LP
Research Methods (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3) und Angebot aus Dallas	Marburg/Dallas	12 LP + 3.6 hours (12 LP)
Economics Electives (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	36 LP
Political Science Electives	Dallas	3 hours (10 LP)
Master's Thesis	Dallas	5.4 hours (18 LP)
SUMME		120 LP bzw. 36 hours

Studienanfang in Dallas:

Studienbereich	Marburg bzw. Dallas	LP/hours
International Politics	Dallas	6 hours (20 LP)
International Economics (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	12 LP
Research Methods (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3) und Angebot aus Dallas	Marburg/Dallas	6 LP + 9 hours (30 LP)
Economics Electives (Module des M.Sc. Economics and Institutions laut Anlage 3)	Marburg	24 LP
Political Science Electives	Dallas	3 hours (10 LP)
Master's Thesis	Marburg	18 LP
SUMME		120 LP bzw. 36 hours

(4) Die Module des Studienbereichs „International Politics“ dienen der Einführung in das Studium der internationalen Beziehungen auf dem Niveau eines Masterstudiengangs. Im Zentrum stehen hierbei einerseits das Kennenlernen und die Anwendung zentraler Modelle der IPÖ als auch das Studium internationaler politischer Akteure. Die Module versehen die Studierenden mit dem notwendigen Handwerkszeug der IPÖ aus politikwissenschaftlicher Sicht.

(5) Die Module des Studienbereichs „International Economics“ sollen den Studierenden spezifische Theorien und Methoden aus den Bereichen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der politischen Ökonomie aus VWL Sicht bzw. der Entwicklungsökonomie vermitteln. Die Module versehen die Studierenden mit dem notwendigen Handwerkszeug der IPÖ aus ökonomischer Sicht.

(6) Die Module des Studienbereichs „Research Methods“ vermitteln den Studierenden wichtige Forschungsmethoden. Die Veranstaltungen decken dabei sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsverfahren ab. Erfahrungsgemäß fällt es den Studierenden mit einem politikwissenschaftlichen Abschluss schwerer, erfolgreich in die stärker formal-mathematische Welt der VWL einzusteigen. Daher belegen sie ein Modul zu den Grundlagen der VWL auf dem Niveau eines Masterstudiengangs. Die Studierenden mit volkswirtschaftlichem Hintergrund bekommen ebenfalls eine Einführung in das andere Fach (Introduction to Politics for Economists).

(7) Die Module des Studienbereichs „Economics Electives“ erlauben den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der VWL zu vertiefen. Den Studierenden soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, konkreten Fragestellungen eigenständig nachzugehen. Darüber hinaus können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen wählen.

(8) Die Module des Studienbereichs „Political Science Electives“ erlauben den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Politikwissenschaft zu

vertiefen. Den Studierenden soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, konkreten Fragestellungen eigenständig nachzugehen. Darüber hinaus können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen wählen.

(9) Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden durch Anfertigen einer Masterarbeit in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/IPE>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den internationalen Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Marburg und die School of Economic, Political and Policy Sciences der University of Texas in Dallas ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester an der Philipps-Universität Marburg bzw. der University of Texas in Dallas aufgenommen werden.

§ 8 Aufenthalte außerhalb der Partnerhochschulen

Aufenthalte außerhalb der Partnerhochschulen – Philipps-Universität Marburg und University of Texas in Dallas – sind organisatorisch schwierig aber prinzipiell möglich. Die Möglichkeit eines solchen Aufenthalts ist im Einzelfall durch das *Program Committee* zu prüfen. Die Studierendenberatung erfolgt durch das *Program Committee* oder durch andere Programmmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter.

§ 9 Strukturvarianten von Studiengängen

Der Masterstudiengang „International Economic Policy“ entspricht der Strukturvariante eines „Zwei-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des internationalen Kooperationsstudiengangs „International Political Economy“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 12 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht. Ausländischen Studierenden wird ein Platz in einer englischsprachigen Veranstaltung garantiert.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Die Module aus dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre unterliegen den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Module, die von der University of Texas in Dallas angeboten werden, können generelle Anwesenheitspflicht enthalten und es gelten die dortigen Regelungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(2) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige

Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von der Masterarbeit.

(2) Es gilt § 22 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) An der University of Texas in Dallas können abweichend von Abs. 2 andere Prüfungsformen angewendet werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der IPÖ nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung aus dem Forschungsgebiet der Internationalen Politischen Ökonomie mit Hilfe angemessener Forschungsmethoden zu analysieren. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte in Marburg bzw. 6 hours in Dallas.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder, auf besonderen Antrag, als Gruppenarbeit angefertigt werden. In letzterem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 54 Leistungspunkte erreicht wurden. Davon müssen mindestens 36 Leistungspunkte in den Studienbereichen „International Politics“, „International Economics“ und „Research Methods“ erbracht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Masterarbeit wird jeweils durch eine Betreuerin oder einen Betreuer aus der Politikwissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

An der University of Texas in Dallas können auch andere Regelungen angewendet werden.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 bzw. „D“ an der University of Texas in Dallas, lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.
- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein

weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Es gilt § 24 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) An der University of Texas in Dallas gelten die dortigen einschlägigen Bestimmungen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

(1) Es gilt § 25 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Es gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

(2) Die Umrechnung der an der Philipps-Universität Marburg sowie der University of Texas in Dallas verwendeten Noten in das jeweils andere System regelt die in der Anlage 5 enthaltene Umrechnungstabelle.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung

14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Es gilt § 30 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(3) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag eine Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen** (vgl. Anlage 6).

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen** (vgl. Anlage 6).

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen** (vgl. Anlage 6).

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen** (vgl. Anlage 6).

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Die 1. Änderung gilt ab dem Wintersemester 2016/17 für alle Studierenden, die in dem Studiengang International Political Economy mit dem Abschluss Master of Science nach der Prüfungsordnung vom 02. Dezember 2015 studieren.

Die 2. Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Political Economy“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ ab dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben.

Marburg, den 04.02.2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Hayo
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 23.09.2016

gez.

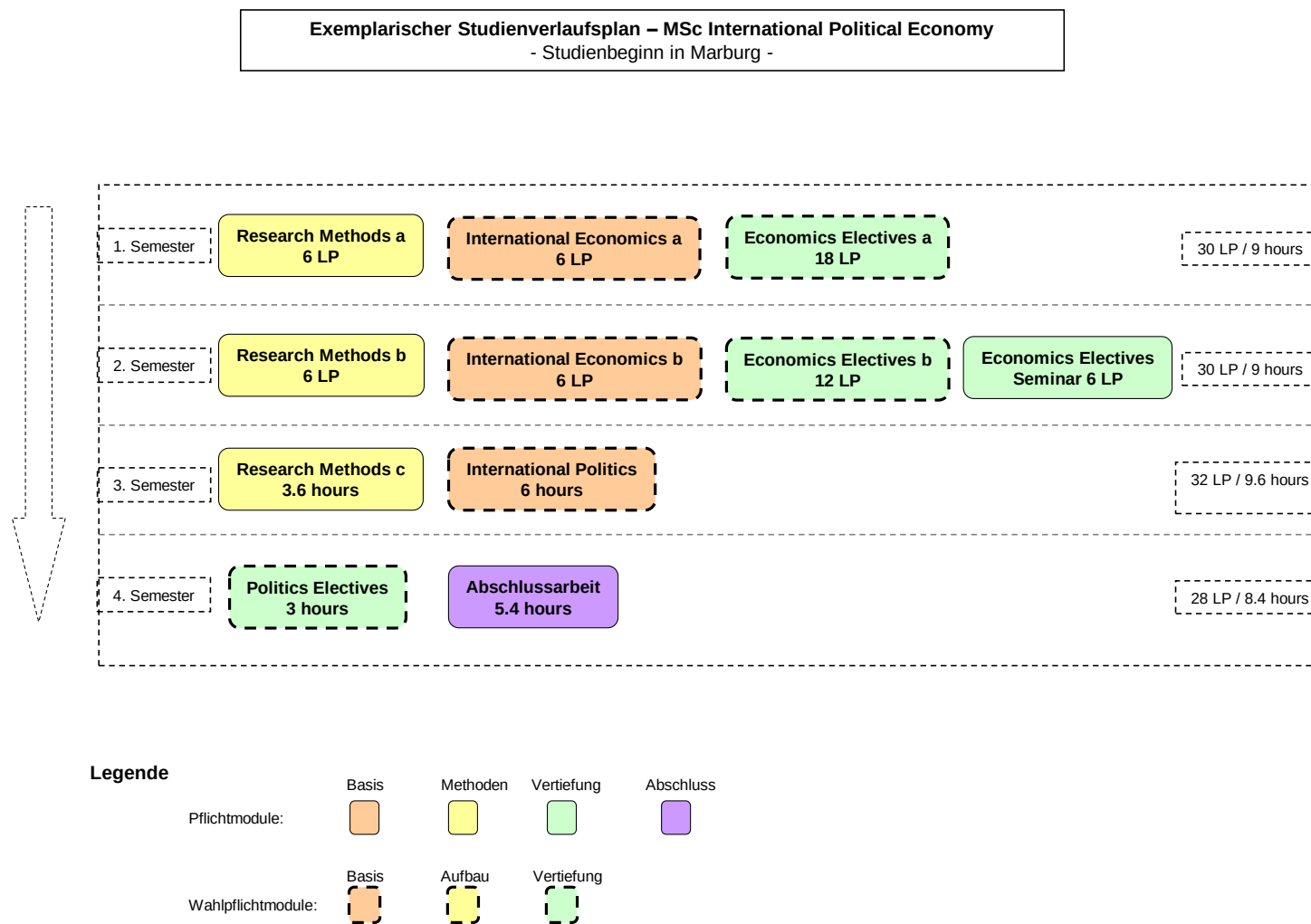
Prof. Dr. Elisabeth Schulte
Dekanin des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 01.03.2017

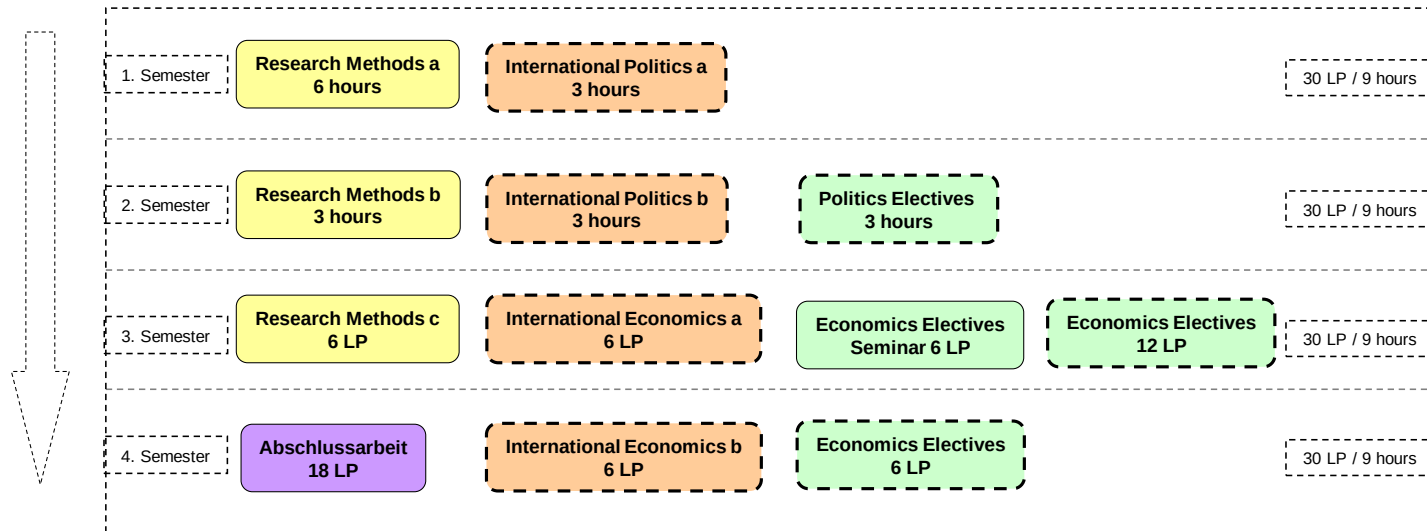
gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte
Dekanin des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Exemplarischer Studienverlaufsplan – MSc International Political Economy
- Studienbeginn in Dallas-



Legende

	Basis	Methoden	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule:				
Wahlpflichtmodule:				

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP/ hours	Ort	Verpflichtungsgrad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Master's Thesis	Start in MR: 5.4 hours; Start in Dallas: 18 LP	MR/ Dallas	PF	Ab- schluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der internationalen politischen Ökonomie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Mindestens 54 LP. Davon müssen mindestens 36 LP in den Studienbereichen „International Politics“, „International Economics“ und „Research Methods“ erbracht werden.	Prüfungsleistung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit		Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)				
Verwendbar für Studienbereich		International Economics (12 LP)				
Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
International Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Das Ziel dieses Moduls besteht darin, dass sich die Studierenden mit den in internationalen Zusammenhängen relevanten Institutionen kritisch auseinandersetzen und für deren Analyse institutionenökonomische Ansätze verwenden. Dies vermittelt den Studierenden die Kompetenz, internationale institutionelle Probleme (Governance-Probleme) zu analysieren und Lösungsvorschläge zu beurteilen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
International Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen internationalen Problemen der Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich

Verwendbar für Studienbereich			Research Methods (12 LP)			
Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theoretical Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen Modelle rationalen Entscheidens und deren Einschränkungen, die sie bereits aus ihren Bachelorstudiengängen kennen, neu einordnen und erlernen, wie sie sie eigenständig auf ökonomische Fragestellungen anwenden können. Sie sollen erlernen, die aus den theoretischen Ansätzen gewonnenen Fragestellungen für eine empirische Analyse aufzubereiten und sie dieser zugänglich zu machen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Empirical Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen wesentliche Methoden empirischer Analyse theoretisch und praktisch erlernen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse empirischer Studien und die Fähigkeit eigene empirische Untersuchungen durchführen zu können vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Verwendbar für Studienbereich			Economics Electives (36 LP)			
Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
International Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Das Ziel dieses Moduls besteht darin, dass sich die Studierenden mit den in internationalen Zusammenhängen relevanten Institutionen kritisch auseinandersetzen und für deren Analyse institutionenökonomische Ansätze verwenden. Dies vermittelt den Studierenden die Kompetenz, internationale institutionelle Probleme (Governance-Probleme) zu analysieren und Lösungsvorschläge zu beurteilen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Law and Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die grundlegenden Methoden der ökonomischen Analyse von rechtlichen Regeln eingeführt werden und diese in Bezug auf verschiedene Bereiche von Recht und Regulierung anwenden können. Hierbei ist sowohl eine kritische Auseinandersetzung mit konkreten rechtlichen Regeln und Regulierungen anzustreben als auch die Vermittlung eines interdisziplinären Grundverständnisses.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Applied Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen ein tiefes Verständnis für die Problemfelder erwerben, auf denen institutionenökonomische Ansätze verwendet werden können. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Institutionenökonomie auf reale Probleme anzuwenden und spezifische wirtschaftspolitische Handlungsmöglichkeiten zu beurteilen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich

Public Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen Problemen der Tätigkeit des Staates in der Wirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Cooperative Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen ein vertieftes Verständnis gewinnen von den Potentialen und Grenzen ökonomischer Kooperation sowohl im Management natürlicher Ressourcen (Mehrebenen-Governance), als auch zur Verbesserung von Marktzugang und ökonomischer Leistungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in postindustriellen und in Entwicklungsländern. Damit erhöhen sie ihre Kompetenzen in der Beurteilung wichtiger Konzepte von Umwelt-, Energie-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Seminar on Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen erlernen und einüben, die verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden. Sie sollen lernen, ihre Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren sowie an Diskussionen erfolgreich teilzunehmen.	Keine	Anwesenheitspflicht Hausarbeit (3 LP) und Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP) Notenausgleich
International Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen internationalen Problemen der Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Macroeconomic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der makroökonomischen Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischen Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay oder Presentation oder Worksheet (3 LP) Notenausgleich
Seminar on Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich durch eigene Analysen tiefgreifend mit speziellen wirtschaftspolitischen Problemen sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung wirtschaftspolitischer Fragestellungen gestärkt werden.	Keine	Anwesenheitspflicht Hausarbeit (3 LP) und Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP) Notenausgleich

Anlage 4:

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren für den Bereich Volkswirtschaftslehre

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang „International Political Economy“ kann in Marburg nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 der Masterordnung die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
4. Tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache im Umfang einer DIN-A 4-Seite.
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber den Studiengang „International Political Economy“ wählt (Motivationsschreiben).
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.
7. Gegebenenfalls Nachweise über relevante Arbeits- oder Praxiserfahrung.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission (grundsätzlich: *Program Committee* gemäß § 2a der Prüfungsordnung).

(2) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren für den Bereich Volkswirtschaftslehre

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,0 bis 15,0 (Dezimalnote 1,3 bis 0,7) = 3 Punkte

Notenpunkte 12,2 bis 12,9 (Dezimalnote 1,6 bis 1,4) = 2 Punkte

Notenpunkte 10,0 bis 12,1 (Dezimalnote 2,3 bis 1,7) = 1 Punkte

Notenpunkte 5,0 bis unter 9,9 (Dezimalnote 4,0 bis 2,4) = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

2. Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die über die Anforderungen in §2 (2) hinausgehen.
 - Nachweis ergänzender und/oder vertiefender volkswirtschaftlicher oder politikwissenschaftlicher Kenntnisse durch erfolgreich absolvierte einschlägige Module, sowie Auslandserfahrung (maximal 3 Punkte).
3. Motivationsschreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt)
 - In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des double degree M.Sc. International Political Economy zu begründen.
 - Ergänzende Kriterien, z. B. relevante Berufserfahrung, Auslandsstudium, akademische Referenzschreiben etc.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zu den fachlichen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Motivation im Hinblick auf den anvisierten Studiengang und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte volkswirtschaftliche Kenntnisse und festgestellte Motivation einschließlich der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten von bis zu 9 erreichbaren Punkten.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 4 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 5:
Notenumrechnung

Grades UTD	Notenpunkte UMR
A (best 25%)	15
A (26-50%)	14
A (51-75%)	13
A (> 75%)	12
A- (best 50%)	11
A- (51-100%)	10
B+	9
B	8
B-	7
C+	6
C	5



Zeugnis

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg bestätigt hiermit, dass

Herr Antoine de Montchrétien

geboren am 21. September 1567 in Falaise

die Masterprüfung im Studiengang
International Economic Policy (Double Degree)
gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.12.1820
bestanden hat.

Gesamtnote: sehr gut (15 Punkte, Note 0,7)

Die Masterarbeit mit dem Thema
„Traité de l'économie politique“
wurde mit der Note sehr gut (15 Punkte) bewertet.

Marburg, den 05. September 2014

Prof. Dr.
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Das Studium beinhaltet die auf der Rückseite aufgeführten Module. Die Rückseite ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Modulbezeichnung	Pflicht (PF), Wahlpflicht (WP)	Punkte¹	Leistungspunkte²
International Politics	WP	15	20
Economic Policy	WP	15	6
Descriptive and Inferential Statistics	WP	15	12
Economics of Civil & Criminal Law	WP	15	12
Economic Aspects of Political Institutions	WP	15	6
Comparative Politics and International Relations	WP	15	12
Political Economy of Natural Resources	WP	15	10
World Political Economy	WP	15	12
Economics for Public Policy	WP	15	12
Master's Thesis	PF	15	18
Nach Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt:		15	(120)

¹ Bewertungssystem

Punkte	Definition	Note	Grenzwerte bei Durchschnittsnotenbildung
15, 14, 13	eine hervorragende Leistung	ausgezeichnet	$\geq 14,3$
		sehr gut	12,5 bis $< 14,3$
12, 11, 10	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	gut	9,5 bis $< 12,5$
9, 8, 7	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend	6,5 bis $< 9,5$
6, 5	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	ausreichend	5,0 bis $< 6,5$
4, 3, 2, 1, 0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht ausreichend	$< 5,0$

Urkunde

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg verleiht

Herrn Antoine de Montchrétien

geboren am 21. September 1567 in Falaise

auf Grund der bestandenen Masterprüfung im Studiengang
International Political Economy (Double Degree)

den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.)

Marburg, den 05. September 2014

Prof. Dr.
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Prof. Dr.
Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Angaben zur Inhaberin der Qualifikation

HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Name <i>Family name(s)</i>	de Montchrétien
1.2 Vorname(n) <i>First name(s)</i>	Antoine
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) <i>Date of Birth (day, month, year)</i>	21.09.1576
Geburtsort <i>Place of Birth</i>	Falaise
Geburtsland <i>Country of Birth</i>	Frankreich <i>France</i>

2. Angaben zur Qualifikation

QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation <i>Name of Qualification</i>	Master of Science
Qualifikation / Abkürzung <i>Qualification / Abbreviation</i>	M.Sc.
2.2 Studienfach / Studienfächer <i>Main Field(s) of Study</i>	<i>International Political Economy (Double Degree)</i>
2.3 Name der verleihenden Institution <i>Name of Institution Awarding the Qualification</i>	Philipps-Universität Marburg
Fachbereiche <i>Faculties</i>	Wirtschaftswissenschaften <i>Business Administration and Economics</i>
Status (Type / Control)	University / State Institution
2.4 Name der programmausführenden Institution <i>Name of Institution Administering Studies</i>	Philipps-Universität Marburg
Fachbereiche <i>Faculties</i>	Wirtschaftswissenschaften <i>Business Administration and Economics</i>
Status (Type / Control)	University / State Institution
2.5 Unterrichtssprache <i>Language(s) of Instruction / Examination</i>	Englisch <i>English</i>

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation <i>Level of Qualification</i>	Master (zweite Stufe) <i>Master (second cycle)</i>
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) <i>Official Duration of Programme</i>	2 Jahre <i>2 years</i>
3.3 Zugangserfordernis(se) <i>Access Requirement(s)</i>	Bachelorabschluss oder Äquivalent <i>Bachelor or equivalent</i>

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen <i>CONTENTS AND RESULTS GAINED</i>
--

4.1 Form des Studiums <i>Mode of Study</i>	Vollzeit <i>Full-time</i>
4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil <i>Programme Requirements / Qualification Profile</i> Der englischsprachige Kooperationsstudiengang Master of Science (M.Sc.) „International Political Economy“ (IPE) wird gemeinschaftlich durch die Philipps-Universität Marburg und die University of Texas in Dallas ausgerichtet. Der Masterstudiengang ist explizit interdisziplinär als Kombination zweier Komponenten konzipiert: volkswirtschaftliche Theorien und Methoden verbunden mit politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Der Studiengang bereitet seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer systematisch auf eine Berufspraxis als breit ausgebildete Fachleute im Überlappungsbereich internationaler Politik und internationaler Wirtschaft aus. Damit zielt die Ausbildung auf eine Vorbereitung für Tätigkeiten in privaten und staatlichen internationalen Organisationen und Organisationen mit internationalem Bezug ab. Damit verbunden ist der Erwerb interdisziplinärer Kompetenz im Schnittbereich von Ökonomie und Politikwissenschaft und interkultureller Kompetenz in zwei wichtigen Industrieländern. <i>The Double Degree Master of Science (MSc) "International Political Economy" (IPE) is jointly offered by the University of Marburg and the University of Texas in Dallas. It is taught entirely through the medium of English. The program is designed as an interdisciplinary combination of two components, the theories and methods of economics on the one hand and the theories and methods of political science on the other.</i> <i>The master program prepares its participants systematically for a career as broadly-educated professionals in the overlapping area of international politics and international economy. The training is aimed at preparing graduates for a profession in private and public international organizations as well as organizations with an international focus. Students acquire interdisciplinary skills in the cutting area of economics and political science and intercultural skills in two major industrial countries.</i>	
4.3 Verlauf des Studiums <i>Programme Details</i> Der Studienverlauf geht aus dem Transcript of Records, das mit dem Zeugnis und der Masterurkunde ausgestellt wurde, hervor. <i>Details of all courses/modules taken are given on the transcript of records which was issued with the degree certificate.</i>	

4.4 Notensystem <i>Grading Scheme</i>			
Punkte <i>Grade Points</i>	Definition <i>Definition</i>	Note <i>Grade</i>	Grenzwerte bei Durchschnittsnotenbildung <i>Margins for conversion of grade point average into final grades</i>
15, 14, 13	eine hervorragende Leistung <i>Outstanding achievement</i>	Ausgezeichnet <i>Excellent</i>	$\geq 14,3$ ≥ 14.3
		Sehr gut <i>Very good</i>	12,5 bis < 14,3 <i>12.5 to < 14.3</i>
12, 11, 10	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt <i>Performance above the average standard</i>	Gut <i>Good</i>	9,5 bis < 12,5 <i>9.5 to < 12.5</i>
9, 8, 7	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht <i>Performance meets the average standard</i>	Befriedigend <i>Satisfactory</i>	6,5 bis < 9,5 <i>6.5 to < 9.5</i>
6, 5	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt <i>In spite of errors conforms to requirements</i>	Ausreichend <i>Sufficient</i>	5,0 bis < 6,5 <i>5.0 to < 6.5</i>
4, 3, 2, 1, 0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt <i>Does not meet minimum criteria</i>	Nicht ausreichend <i>Fail</i>	< 5,0 <i>< 5.0</i>
4.5 Gesamtnote <i>Overall Classification</i> Die Gesamtnote ergibt sich aus der ECTS-Punkte gewichteten Mittelwertsbildung aller Moduleinzelbewertungen und Umrechnung gemäß 4.4 $\frac{\sum_{\text{Module}} \text{ECTS}_{\text{Modul}} \cdot \text{Punkte}_{\text{Modul}}}{\sum_{\text{Benotete Module}} \text{ECTS}_{\text{Modul}}}$ <i>The overall classification is calculated as an ECTS-points weighted average value of all individual module performance points and converted according to 4.4.</i> $\frac{\sum_{\text{Modules}} \text{ECTS}_{\text{module}} \cdot \text{Grade Points}_{\text{module}}}{\sum_{\text{graded modules}} \text{ECTS}_{\text{module}}}$			

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation <i>FUNCTION OF QUALIFICATION</i>	
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien <i>Access to Further Study</i>	Qualifiziert für die Zulassung zu einem Promotionsstudium <i>Qualifies to apply for a Ph.D. programme</i>
5.2 Beruflicher Status <i>Professional Status</i>	Der Masterabschluss in „International Political Economy“ berechtigt zum Tragen des Titels „M.Sc.“ <i>The Master of Arts in "International Political Economy" entitles its holder to the legally protected professional title "MSc"</i>

6. Zusätzliche Informationen <i>ADDITIONAL INFORMATION</i>	
6.1 Zusätzliche Informationen <i>Additional Information</i>	
6.2 Weitere Informationsquellen <i>Further Information Sources</i>	Über die Institution <i>About the institution</i> http://www.uni-marburg.de/fb02/ Über das Ausbildungsprogramm <i>About the programme</i> http://www.uni-marburg.de/fb02/studium
7. Zertifizierung <i>CERTIFICATION</i> Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente <i>This Diploma Supplement refers to the following original documents</i> • Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades vom 21.09.2015 • Prüfungszeugnis vom 21.09.2015 • Transcript of Records	
7.1 Ort / Datum der Ausstellung <i>Place / Date of Certification</i>	Marburg, den 21.09.2015 <i>Marburg, 21 September, 2015</i>
7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung <i>Certifying Official (Name, Title), Official Position</i>	Prof. Dr. Vorsitzender des Prüfungsausschusses <i>Chair of the Examination Board</i>
7.3 Siegel / Stempel <i>Seal / Stamp</i>	
8. Informationen über das nationale Hochschulsystem <i>Information on the German Higher Education System</i>	Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. <i>The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.</i>

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

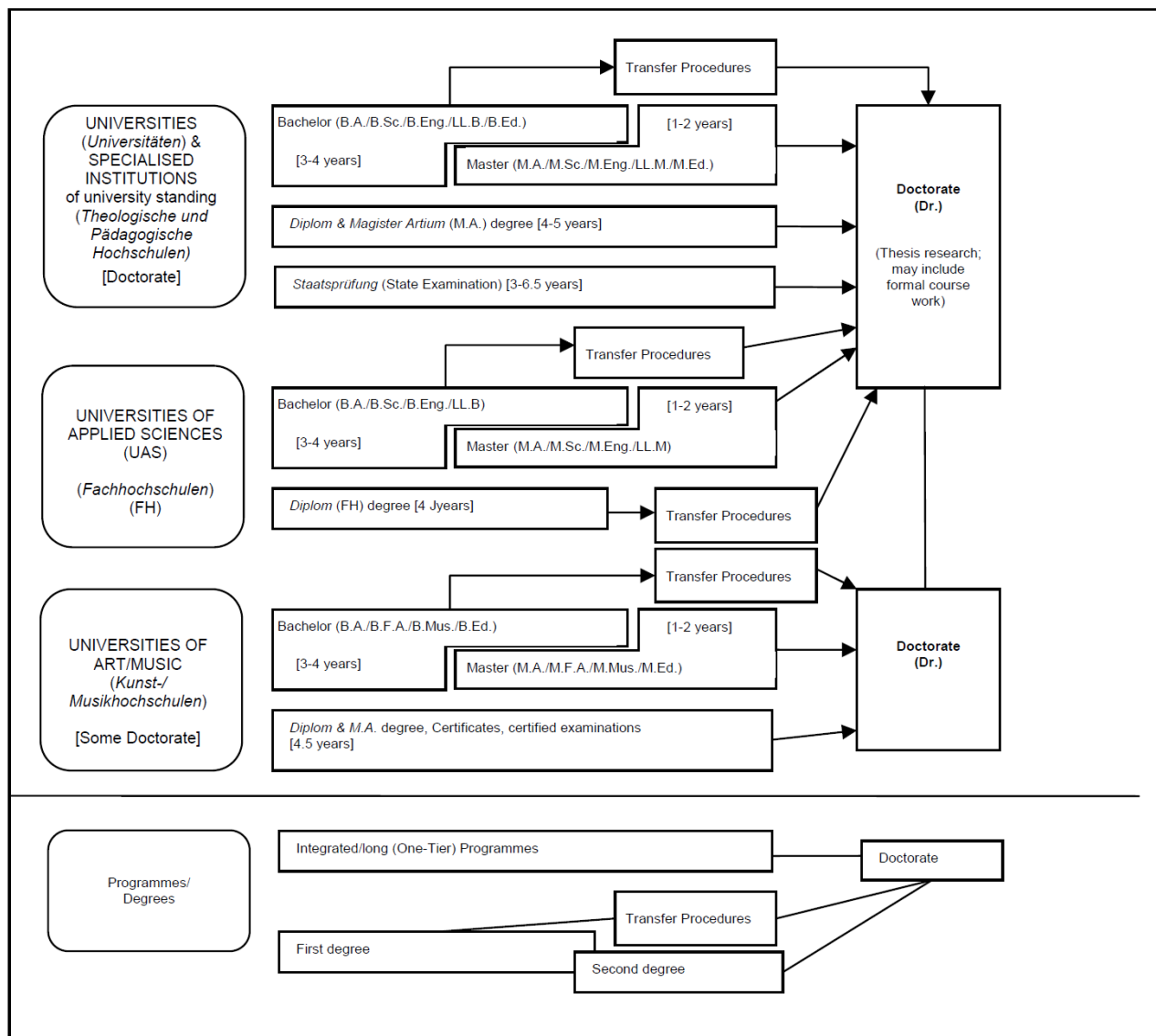
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Transcript of Records über erfolgreich abgelegte Leistungen

Herr



geb. am: FS: 3 (im WS 15/16)
in: Braunschweig HS: 3 (im WS 15/16)

	Punkte	Leistungspunkte	Status	Anerkennung	Prüfungsdatum
Europa: Integration und Globalisierung M.A.			PV	WS 14/15	
Einführungsmodule		12	BE		20.02.2015
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	11	3	BE		20.02.2015
Makroökonomie I	6	3	BE		18.02.2015
Öffentliches Recht	15	6	BE		13.02.2015
Basismodule		24	PV		20.07.2015
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	12	6	BE		20.07.2015
Europäisches Recht	9	6	BE		17.07.2015
Europäische Integration	12	12	BE		31.05.2015
Vertiefungsmodule		12	PV		13.04.2015
Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie	12	12	BE		13.04.2015
Irs gesamt erworbene Leistungspunkte:		48			

Die Masterprüfung ist noch nicht bestanden. Es besteht ein Prüfungsanspruch.

Marburg, den 30.09.2015

Legende:

FS/HS: Fachsemester / Hochschulsemester
 Punkte: 13 - 15 = Sehr gut, 10 - 12 = Gut, 7 - 9 = Befriedigend, 5 - 6 = Ausreichend, 0 - 4 = Nicht ausreichend
 Leistungspunkte: Leistungspunkte gemäß des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / European Credit Transfer System (ECTS).
 Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden.
 Leistungspunkte werden gemäß ECTS nur für bestandene Module gutgeschrieben.
 Status: BE = bestanden / PV = es fehlen Prüfungen
 Anerkennung: Anerkannte Leistungen (außerhalb des Studiengangs an der Uni Marburg), werden mit 'J' angezeigt
 Prüfungsdatum: Sofern kein Prüfungsdatum erfasst wurde, wird das Prüfungssemester ausgewiesen